

Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V.
Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten, Selbsthilfe und Fachverbände e. V.
Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e. V.

Kommentierung für 3. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“

A 4. Unterschiedliche Leistungsformen

Teilhabe an Bildung umfasst nicht nur die Schule, sondern auch die Bildung an Hochschulen. Immer mehr junge Erwachsene mit einer Hörschädigung studieren an Hochschulen. Hier benötigen sie weiterhin Unterstützungs- und Assistenzmöglichkeiten (z. B. Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung oder aber technische Hilfsmittel wie FM-Anlagen und mehrere Handmikrofone bspw. für Seminare). Hier machen wir immer wieder die Erfahrung, dass es teilweise sehr schwer ist, diese Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu erhalten. Daher wäre es wünschenswert, hier die Bildung an Hochschulen auch explizit mit aufzunehmen und zu berücksichtigen.

A 5. Kostenbeteiligung – privilegierte Leistungen

Im Bereich der Sozialen Teilhabe gehören Assistenzleistungen, Dolmetscherleistungen, Kommunikationshilfen etc. derzeit zu den nicht-privilegierten Leistungen, d.h. Leistungen sind abhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern (wenn es um minderjährige Jugendliche geht). Einkommen und Vermögen müssen offengelegt werden und die Eltern müssen sich zum Teil an den Kosten für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe beteiligen. Dies führt noch immer dazu, dass hörbehinderte Kinder und Jugendliche ihren Eltern die Kostenbeteiligung nicht zumuten wollen, ein schlechtes Gewissen haben etc. und dann auf diese Leistungen verzichten – z. B. auf die Kommunikationsunterstützung bei einer Jugendfreizeit. Leidtragende sind dann natürlich die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die gar nicht oder nur unter erschwerten Kommunikationsbedingungen beispielsweise an einer Freizeit teilnehmen. Dies führt zu Exklusion statt zu Inklusion: Aufgrund fehlender Kommunikationsunterstützung kann es passieren, dass Kinder sich lieber wieder nur ganz in ihrer Peer-Group aufhalten, in der die Kommunikation sichergestellt ist. Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die Assistenz und Kommunikationsunterstützung beinhalten, müssen genauso privilegierte Leistungen ohne Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Kostenbeteiligung sein, wie die Leistungen zur Teilhabe an Bildung. **Die Soziale Teilhabe muss unabhängig von den strukturellen und finanziellen Verhältnissen von Familien sein!**

B TOP 1: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten - Handlungsoptionen

c Leistungen müssen weiterentwickelt werden

Zur **Persönlichkeitsentwicklung**: Hierzu gehören beispielsweise auch Empowerment-Angebote bei denen Kinder und Jugendliche mit einer (Hör-)Behinderung einen selbstbewussten Umgang mit der eigenen Behinderung entwickeln und Strategien für den Alltag erproben können.

Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V.
Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten, Selbsthilfe und Fachverbände e. V.
Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e. V.

Zudem möchten wir unterstützen, dass auch Leistungen zum Wohnraum dazu gehören und weiterentwickelt werden: Noch immer werden Familien mit hörbehinderten Kindern teilweise keine Lichtsignalanlagen (Rauchwarnmelder, Türklinge, Wecker) gewährt, mit der Begründung, dass die Eltern ja hörend seien.

Insgesamt müssen Leistungen unbedingt variabel sein, sprich nicht von vornherein auf bestimmte Leistungen festgelegt. Der Leistungskatalog muss Entwicklungen zulassen und einbeziehen. Der technische Fortschritt kann u.U. zu neuen Leistungen führen (bspw. Gebärdensprachavatare).

II. Barrierefreiheit Zugänge zu Hilfen und Leistungen

Barrierefreiheit umfasst nicht nur den Zugang zu den Leistungen, sondern auch den Umgang mit dem Menschen mit Behinderung bei der Gewährung von Leistungen. Eine DGS-nutzende Person hat aufgrund ihrer Identität vielleicht eine andere Vorstellung von Leistungen, die helfen würden, als ein/e nicht informierte/r Sachbearbeiter*in. Oder eine hörende Mutter möchte gemeinsam mit ihrem hörbehinderten Kind die DGS lernen, bekommt aber einen Kurs nicht gewährt.

In einem Beispielfall wurde einer alleinerziehenden Mutter ein Hausgebärdensprachkurs für ihr CI-versorgtes Kind verweigert. Stattdessen wurde ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung eingeleitet, da das Kind mit zwei Jahren noch nicht in der Lautsprache war. Diese Situation entstand, da die entsprechende Sachbearbeitung nicht genug über die Sinnhaftigkeit von Hausgebärdensprachkursen Bescheid wusste. Daher möchten wir dringend darauf hinweisen, dass die Gewährungspraxis von Leistungen ebenfalls inklusiver werden muss.

Bei Fragen und Rückmeldungen gerne melden bei:

Petra Blochius (blochius@hessische-gesellschaft.de)
Hessische Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e. V.

Jens Handler (handler@deutsche-gesellschaft.de)
Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten, Selbsthilfe und Fachverbände e. V.

Annalea Schröder (annalea.schroeder@dcig.de)
Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e. V.